

**Satzung
über die Benutzung und Benutzungsgebühren der Unterkünfte
für Obdachlose, Spätaussiedler und ausländische Flüchtlinge
der Stadt Rhede vom 15.12.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Rhede unterhält Obdachlosenunterkünfte, Übergangswohnungen für Spätaussiedler sowie Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge. Sie kann auch geeignete Wohnungen von Dritten anmieten und unterhalten (nachfolgend sämtlich „Unterkünfte“ genannt).

§ 2

1. Die Unterkünfte dienen der vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
 - a) obdachlosen oder von Obdachlosigkeit unmittelbar bedrohten Personen, die erkennbar nicht fähig sind, die Obdachlosigkeit selbst zu beseitigen,
 - b) Spätaussiedlern und
 - c) ausländischen Flüchtlingen.
2. Obdachlose Personen und Spätaussiedler sind verpflichtet alles zu versuchen, um die Obdachlosigkeit abzuwenden bzw. zu beseitigen.

§ 3

1. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Rhede und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Es beginnt mit dem Tag der Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
2. Für die Benutzung gelten die Bestimmungen dieser Satzung, der Einweisungsverfügung und die ggf. für die jeweilige Unterkunft bestehende Hausordnung.
3. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
4. Die Stadt Rhede ist berechtigt, einen Benutzer nach vorheriger Ankündigung aus sachlichen Gründen sowohl innerhalb der Unterkunft als auch von einer Unterkunft in eine andere zu verlegen. Bei obdachlosen Personen und Spätaussiedlern kann eine Umsetzung auch dann erfolgen, wenn keine Bemühungen um eigenen Wohnraum nachgewiesen werden.

Sachliche Gründe für eine Umsetzung liegen insbesondere und in der Regel vor, wenn:

- a) die bisherige Unterkunft mit anderen Personen belegt werden soll oder dringender Bedarf für andere der unter § 2 Ziff. 1 genannten Personen gegeben ist,
- b) die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist,
- c) der Benutzer oder seine Haushaltsangehörigen Anlass zu Konflikten mit der Unterkunftsgemeinschaft oder Nachbarn geben und zu erwarten ist, dass diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind,
- d) nicht eingewiesene Personen in die Unterkunft aufgenommen wurden,
- e) die bisherige Unterkunft zweckentfremdet oder nicht sachgemäß genutzt wird,
- f) mehrfach oder erheblich gegen die Hausordnung verstoßen wird,

- g) bei angemieteten Unterkünften das Mietverhältnis zwischen der Stadt Rhede und dem jeweiligen Vermieter beendet wird.
5. Das Hausrecht in den Unterkünften wird durch den Bürgermeister der Stadt Rhede, vertreten durch die Bediensteten der Stadt Rhede ausgeübt. Den Anweisungen der Bediensteten und den von diesen beauftragten Dritten ist Folge zu leisten. Die Benutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, Bediensteten der Stadt Rhede und beauftragten Dritten jederzeit Zutritt zur Unterkunft und den Gemeinschaftseinrichtungen zu gewähren.
 6. Die Stadt Rhede kann aus wichtigen Gründen Personen das Betreten von Unterkünften und Wohnungen, in die diese nicht eingewiesen sind, auf Zeit oder Dauer untersagen.
 7. Von dem Recht des jederzeitigen Widerrufs kann insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn
 - a) der Grund für die Unterbringung entfällt,
 - b) eine anderweitige Unterbringung aus wichtigen Gründen geboten ist,
 - c) der Benutzer mit der Zahlung der Benutzungsgebühren länger als zwei Monate im Rückstand ist,
 - d) erhebliche Verstöße gegen diese Satzung oder Bestimmungen der Einweisungsverfügung bzw. der jeweiligen Hausordnung vorliegen,
 - e) eine Unterkunft von dem Benutzer mehr als 6 Wochen lang nicht benutzt worden ist.
 8. Die Räumung der Unterkunft kann zwangsweise durchgesetzt werden. Die Kosten trägt der betroffene Benutzer.
 9. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Die Stadt Rhede ist berechtigt, zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers zu räumen und in Verwahrung zu nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nicht spätestens einen Monat nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat.
 10. Ist der Aufenthalt früherer Benutzer nicht zu ermitteln, so wird die Mitteilung von der bevorstehenden Räumung ebenso wie die Aufforderung zur Rücknahme der einge-lagerten Sachen durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

§ 4

1. Für die Benutzung der zugewiesenen Unterkünfte wird eine Gebühr pro Person erhoben. Maßgeblich für die Berechnung der Gebühr sind die in den Unterkünften anfallenden Kosten. Für sämtliche Unterkünfte wird eine einheitliche Gebühr festgesetzt. Die nach der Kostenrechnung ermittelten Beträge werden auf den nächsten vollen Eurobetrag aufgerundet.

Die monatliche Gebühr beträgt 157 € / Person.

2. Sofern der Benutzer Zahlungen für Stromverbrauch, Heizungsgas und/oder Wasser unmittelbar an einen Energieversorger aufgrund eigener Verträge leistet, wird die Gebühr um 73 € reduziert.
3. Gebührenpflichtig ist jeder Bewohner als Benutzer der Unterkunft. Mitglieder einer bereits bei Einweisung bestehenden Gemeinschaft (Familien, Hausgemeinschaft, sonstige Lebensgemeinschaft) können als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.
4. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft aufgrund seiner Einweisungsverfügung nutzen kann, und endet mit dem Tag, an dem die Unterkunft einschließlich aller überlassener Gebrauchsgegenstände und –geräte und Schlüssel beanstandungslos wieder abgegeben worden ist. Besteht die Gebührenpflicht nicht für einen vollen Monat, so wird die Gebühr anteilig mit 1/30 der Monatsgebühr für jeden Nutzungstag berechnet. Ein- und Auszugstag werden jeweils als ganzer Tag berechnet.

5. Die Gebühr ist monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats auf das Konto der Stadtkasse Rhede zu entrichten. Bei Einzug in eine Unterkunft ist die Gebühr bis zum 3. Tag nach Einzug zu bezahlen. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft berührt die Gebührenpflicht nicht.
6. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.
7. Im begründeten Einzelfall kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Rhede vom 27. Juni 1994 außer Kraft.